



Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotion an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Promotionsfächer, Betreuer:

An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und bei einem vorwiegend sozial- oder geisteswissenschaftlichen Charakter des Dissertation und des Studiums zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern

- Biochemie
- Bioinformatik
- Biologie
- Chemie
- Geographie
- Geoökologie
- Geowissenschaften
- Informatik
- Kognitionswissenschaft
- Mathematik
- Naturwissenschaftliche Archäologie
- Pharmazie
- Physik
- Psychologie
- Umweltwissenschaften
- Ur- und Frühgeschichte

möglich.

Voraussetzung dafür ist die Zusage eines hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professors über die Betreuung Ihrer Arbeit sowie die Zusage eines weiteren Betreuers (dies können auch Professoren von Fachhochschulen, Juniorprofessoren, emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren oder Gastprofessoren sein).

Doktoranden, die vor dem 1.10.2010 mit einem Betreuer angenommen wurden, benötigen keinen zweiten Betreuer.

Annahme als Doktorand:

Wenn Sie beabsichtigen, an unserer Fakultät zu promovieren, sollten Sie einen Antrag auf Annahme als Doktorand/in zu Beginn der Promotionszeit stellen. Die Vorteile für Sie sind:

1. Bei der Entscheidung über den Annahmeantrag wird vom Dekanat geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 PromO vorliegen, ob gegebenenfalls ein Kenntnisstands- oder Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich ist und ob ein ausländischer Studienabschluss anerkannt wird.
2. Nur wenn Sie von der Fakultät als Doktorand/in angenommen wurden, können Sie sich als Promotionsstudent/in immatrikulieren.

Den **Antrag auf Annahme** finden Sie im Downloadbereich; bitte fügen Sie eine beglaubigte Kopie von Abschlusszeugnis und -urkunde bei und lassen Sie den Antrag auch von Ihren Betreuern unterzeichnen. Die Beglaubigung kann auch im Dekanat vorgenommen werden, wenn Sie Originalurkunde und Kopien mitbringen

Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien mit Diplomabschluss sowie Absolventen eines dreijährigen Bachelorstudiengangs einer Universität müssen eine Bescheinigung der

Fachhochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, beilegen, dass sie zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs gehören.

Bei ausländischen Studienabschlüssen sollte eine amtlich beglaubigte Übersetzung beigelegt werden (dies ist nicht erforderlich, wenn die Unterlagen in englischer oder französischer Sprache sind).

Sie erhalten einen **Bescheid über die Annahme**; wenn eine Entscheidung des Promotionsausschusses erforderlich ist, dauert es in der Regel einige Wochen, bis Sie den Bescheid erhalten.

Eröffnung des Promotionsverfahrens:

Wenn Sie Ihre Dissertation fertiggestellt haben, müssen Sie die Zulassung zum Promotionsverfahren beim Dekanat beantragen. Sie finden den **Antrag auf Zulassung** im Downloadbereich, dort sind auch alle beizufügenden Unterlagen aufgeführt. Die erforderlichen Erklärungen sind im Download in einem Blatt zusammengefasst. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie per Post einen Bescheid über die Zulassung. Wenn Sie den Bescheid haben, sollten Sie unverzüglich Ihren Berichterstatter je ein Exemplar Ihrer Dissertation zukommen lassen. (Von den 3 abzugebenden Exemplaren verbleibt also ein Exemplar im Dekanat, die beiden anderen Exemplare werden von Ihnen an die Berichterstatter verschickt, sobald Sie den Zulassungsbescheid haben.)

Begutachtung und Auslage:

Mit der Zulassung werden die Berichterstatter vom Dekanat beauftragt, innerhalb von 2 Monaten ihr Gutachten zu erstellen. Wenn Ihre Dissertation von zwei Berichterstattern mit „ausgezeichnet“ bewertet wird oder dies von den Berichterstattern dem Dekanat angekündigt wird, wird ein dritter universitätsexterner Berichterstatter beauftragt. In diesem Fall werden Sie um einen Vorschlag und um ein weiteres Exemplar Ihrer Dissertation gebeten.

Wenn alle angeforderten Gutachten eingegangen sind, wird die Dissertation vom Dekanat zwei Wochen (während der Vorlesungszeit) bzw. vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit) zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Fachbereichs ausgelegt. Wenn kein Einspruch erfolgt, werden Sie nach dem Ende der Auslage über die Annahme der Dissertation informiert.

Mündliche Prüfung:

Mit der Mitteilung über die Annahme der Dissertation werden Sie aufgefordert, mit Ihren Prüfern einen Termin für die mündliche Prüfung zu vereinbaren und Datum, Uhrzeit und Raum dem Dekanat mitzuteilen (siehe Formular im Downloadbereich). Zwischen dem Eingang dieses Formulars im Dekanat und dem Termin der mündlichen Prüfung sollte mindestens eine Woche liegen, damit das Dekanat rechtzeitig einladen bzw. ankündigen kann. **Bitte beachten:** vor Eingang aller Gutachten sind keine Terminfestlegungen möglich.

Die mündliche Prüfung findet als wissenschaftliche Disputation statt. Das Prüfungskomitee besteht aus vier Prüfern, in der Regel werden die Berichterstatter zu Prüfern bestellt. Mindestens drei Prüfer sollen der Fakultät angehören, davon insgesamt mindestens zwei dem Fachbereich oder den Fachbereichen, zu dem oder zu denen das Promotionsfach gehört. Sie können entscheiden, ob die Disputation in deutscher oder in englischer Sprache stattfinden soll.

Vor der Drucklegung:

Erklärung über Abweichungen

Der Promovend/die Promovendin hat dem Dekanat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der eingereichten Fassung abweicht. Abweichungen müssen genehmigt werden (idR. durch den Hauptgutachter, siehe Formular im Downloadbereich).

Titelblatt

Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vorgegebenen Muster (im Downloadbereich) zu gestalten. Das Titelblatt und gegebenenfalls Vorwort, Widmung, Danksagung und Lebens- und Bildungsgang sind dem

Dekanat zur Genehmigung vorzulegen. Der Promovend bekommt sie mit dem Vermerk „genehmigt“ zurückgeschickt. **Bitte beachten:** Die für die Abgabe bei der UB erforderliche Genehmigung von Titelblatt usw. wird Ihnen von uns nur zugeschickt, wenn die Erklärung über Abweichungen eingegangen ist.

Pflichtexemplare

Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 40.

Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.

Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees (also den Betreuern) auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind drei Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Als Format der Pflichtexemplare wird DIN A5, beidseitig bedruckt empfohlen.

Die Pflichtexemplare müssen dann zusammen mit dem genehmigten Titelblatt bei der Abteilung Hochschulpublikationen/Dissertationen der Universitäts- Bibliothek Wilhelmstr. 32, 72074 Tübingen abgegeben werden. Im Fall einer Veröffentlichung durch die Ablieferung einer elektronischen Version ist auch die Zustimmung des Promotionskomitees zu dieser Veröffentlichungsform der UB vorzulegen.

(Sie finden weitere Hinweise zu diesem Thema unter <http://www.uni-tuebingen.de/?id=1075> und <http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/>, einen Flyer der UB zum Thema Online-Publikation finden Sie unter http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/doku/download/TOBIAS-lib_flyer.pdf

Bitte beachten: Wenn Sie Teile der Dissertation, insbesondere bei kumulativen Dissertationen, bereits in Zeitschriften o.ä. veröffentlicht haben, sollten Sie in solch einem Fall in Ihre Verträgen schauen oder evtl. beim Verlag noch einmal rückfragen, ob eine Onlineveröffentlichung erlaubt ist oder durch den Verlagsvertrag ausgeschlossen wurde. Manche Verlage beziehen die Erlaubnis zur Veröffentlichung im Rahmen einer Dissertation bereits in ihre Copyright-Vereinbarungen mit ein. Bei einigen großen Verlagen kann man dieses Recht auch online und meist kostenlos erwerben. Meistens ist die Zustimmung des Verlags kein Problem, wenn bei der Dissertation die Zeitschrift als Quelle angegeben wird.

Bitte beachten: Sie sind verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen.

Nach der Drucklegung:

Von der Universitätsbibliothek erhalten wir eine Bestätigung über die Abgabe der Pflichtexemplare, anschließend wird dann die Promotionsurkunde ausgestellt. Erst mit der Aushändigung der Urkunde darf der Dokortitel geführt werden. Sie werden von uns benachrichtigt, sobald die Urkunde fertig ist. Die Urkunde kann im Dekanat abgeholt oder mit der Post zugeschickt werden. Das mit dem Zulassungsantrag im Dekanat abgegebene Exemplar Ihrer Dissertation können Sie im Dekanat abholen oder es wird Ihnen zugeschickt, wenn Sie uns einen frankierten Rückumschlag schicken. Andernfalls wird es vier Wochen nach der Mitteilung über die Ausstellung der Promotionsurkunde vernichtet.